



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1564 B
01.04.2021

Unser Zeichen
31-4740.5-1

München
26.04.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher, Max Deisenhofer, Katharina Schulze vom 29. März 2021 betreffend „Schließung von Schwimmbädern“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Unterricht und Kultus wie folgt:

Zu 1.:

Wie viele öffentliche Schwimmbäder gibt es aktuell in Bayern, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten und im Gesamten?

Zu 2.:

Welche Schwimmbäder wurden seit 2016 geschlossen, aufgeschlüsselt nach konkreten Standorten in Regierungsbezirken und Jahren (bitte Anzahl und Ort der Schwimmbäder angeben)?

Zu 3.:

Welche Schwimmbäder sind zurzeit sanierungsbedürftig oder dringend sanierungsbedürftig, aufgeschlüsselt nach konkreten Standorten in Regierungsbezirken (bitte Anzahl und Ort der Schwimmbäder angeben)?

Zu 4.1:

Wie hoch belaufen sich bei den betroffenen sanierungsbedürftigen Bädern die geschätzten bzw. prognostizierten Sanierungskosten, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Bädern und Kosten?

Zu 5.:

Welche Schwimmbäder sind von der Schließung bedroht, aufgeschlüsselt nach konkreten Standorten in Regierungsbezirken (bitte Anzahl und Ort der Schwimmbäder angeben)?

Die Fragen 1., 2., 3., 4.1 und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führte zu Jahresbeginn 2018 eine neuerliche bayernweite Abfrage (nach 2015 und 2016) bei den Kommunen durch, die sich auf sämtliche öffentliche Schwimmbäder (Frei- und Hallenbäder) bezog. Das umfangreiche Ergebnis ist als Antwort der Staatsregierung vom 28. Februar 2018 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) „Schwimmbäder in Bayern 2018“, Drs. 17/21121, abgedruckt. Den Investitionsumfang sanierungsbedürftiger Bäder stellte die Staatsregierung am 12. Juli 2018 in Drs. 17/23494 dar. Neuere Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Nachdem gleichlautende Abfragen in den Jahren 2015, 2016 und 2018 durchgeführt wurden, hält die Staatsregierung eine abermalige bayernweite Abfrage bei allen 2.056 Gemeinden und 71 Landkreisen aufgrund des Verwaltungsaufwands für die Kommunen, auch in zeitlicher Hinsicht, für unverhältnismäßig.

Zu 4.2:

Welche Förderprogramme bzw. -zuschüsse kommen zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder theoretisch in Betracht?

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u.a. bei Baumaßnahmen an Schulsportanlagen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Hallenbäder. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen. Die staatliche Förderung ist dabei auf den schulisch bedarfsnotwendigen Anteil begrenzt und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung über die auf Dauer zu erwartenden Sportklassen.

Der Förderrahmen für Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG beträgt grundsätzlich 0 bis 80 Prozent. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird ein Fördersatz-Orientierungswert von 50 Prozent zu Grunde gelegt. Diese Kommunen können so die Hälfte der zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen an ihren schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern durch staatliche Förderung refinanzieren. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen sogar eine Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten.

Eine wesentliche Leistung aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft stellen auch die Investitionspauschalen dar. Im Jahr 2021 erhalten die bayerischen Kommunen Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 446 Mio. Euro. Diese Mittel können frei für Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen verwendet werden.

Mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) fördert der Freistaat die Sanierung von kommunalen Bädern, die nicht in einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind, und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden. Ziel des Programms ist der Erhalt der kommunalen Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Programmlaufzeit soll zunächst sechs Jahre betragen (2019 bis 2024) mit einem jährlichen Bewilligungsrahmen von jeweils 20 Mio. Euro.

Die Fördersätze des SPSF werden in Anlehnung an die Förderung nach Art. 10 BayFAG entsprechend der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen festgelegt. Der Förderrahmen beträgt 0 bis 45 Prozent. Der Fördersatz-Orientierungswert, der den Fördersatz für eine Kommune angibt, deren finanzielle Leistungsfähigkeit dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, beträgt 25 Prozent. Im Regelfall ergibt sich damit ein Fördersatz, der halb so hoch ist, wie er bei einer nach Art. 10 BayFAG geförderten öffentlichen Schule oder schulischen Sportanlage in der entsprechenden Kommune wäre. Für Vorhaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wird ein Förderbonus von 10 Prozentpunkten gewährt.

Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) besteht die Möglichkeit einer Förderung der Generalinstandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung von kommunalen Hallen- bzw. Thermalbädern. Eine Grundvoraussetzung der RÖFE ist dabei das Vorliegen bzw. der Nachweis eines touristischen Bedarfs für das jeweilige Fördervorhaben und eine überwiegend touristische Nutzung (d.h. mehr als 50 Prozent). Bäder, die in erster Linie von der lokalen Bevölkerung und nicht überwiegend von Touristen besucht werden, sind nicht förderfähig. Da sich die Anfrage primär auf den örtlichen Schwimmunterricht für die lokale Bevölkerung bezieht, scheidet eine Förderung nach RÖFE in der Regel aus.

Zu 6.:

Wie will die Regierung angesichts der zahlreichen Schwimmbadschließungen den Schwimmunterricht für alle Klassen und Schularten langfristig gewährleisten?

Zu 7.:

Wie plant die Staatsregierung dem durch die Corona-Pandemie ansteigenden Nicht-Schwimmeranteil in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, entgegenzuwirken?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie vom Bayerischen Landtag mit Beschluss 17/17324 vom 21. Juni 2017 festgestellt, ist die Verbesserung der Schwimmfähigkeit eine gesamtgesellschaftliche

Aufgabe. Ihre Umsetzung hängt in allen Bereichen vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und den zukünftigen Anforderungen des Infektionsschutzes ab. Dass sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch angesichts der Corona-Pandemie dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe weiterhin bewusst mit annimmt, zeigt allem voran, wie entschieden das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Sportunterrichts und damit des schulischen Schwimmunterrichts genutzt hat und wie lange schulischer Sport- und Schwimmunterricht ermöglicht wurde. Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen die erforderlichen Handlungsräume eröffnen, wird auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sein Engagement für die Verbesserung der Schwimmfähigkeit in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, gemeinsam mit den Kommunen im Rahmen von deren gesetzlicher Aufgabenstellung als Träger des Schulaufwands und in bewährter enger Kooperation mit den Wasserrettungsorganisationen konsequent fortsetzen. Bereits jetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt fest eingeplant ist z. B. die Weiterführung der im März 2020 unmittelbar vor Beginn der Corona-Pandemie gestarteten flächendeckenden neuen Fortbildungsinitiative „Schwimmen in der Grundschule“, mit der an jeder der 2.800 Grund- und Förderschulen in Bayern je eine Lehrkraft als Multiplikator geschult werden und jede Schule kostenlose passgenaue Unterrichtsmaterialien erhalten soll.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht seit Beginn der Pandemie mit allen Vertretern des organisierten Sports in Bayern in regelmäßigem Austausch, z.B. mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB), dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS) sowie den Sportfachverbänden, und setzt sich – wie bisher – auch weiterhin für weitergehende Öffnungsschritte im Sportbetrieb ein – soweit dies die pandemische Lage in Bayern zulässt.

Zu 8.:

Welche Überbrückungshilfen können von den Kommunen für Schwimmbäder beantragt werden, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aktuell nicht öffnen dürfen?

Für kommunale Schwimmbäder kommt eine Förderung durch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfen) in Betracht. Schwimmbäder

waren im November und Dezember 2020 aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geschlossen, sodass von direkter Betroffenheit dieser Unternehmen auszugehen ist. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen sehen eine Förderung in Höhe von 75 Prozent der Umsatzeinbuße im Vergleich zu den Monaten November bzw. Dezember 2019 vor. Die beihilferechtlichen Höchstbeträge bei verbundenen Unternehmen sind auch für kommunale Unternehmen zu berücksichtigen. Um diese nicht zu erreichen, bietet es sich häufig an, auf die Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) abzustellen. Nähere Informationen finden sich in den „FAQ zu Beihilferegelungen (für alle Programme)“ auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Auf den Ablauf der Antragsfrist am 30. April 2021 wird hingewiesen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für die sogenannte Oktoberhilfe, die eine Förderung von Unternehmen vorsieht, die bereits vor November 2020 von regionalen Lockdowns in den Landkreisen Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie den Städten Augsburg und Rosenheim betroffen waren.

Eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III scheidet aus, da – anders als bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen – Unternehmen der öffentlichen Hand nicht förderfähig sind.

Mit dem kommunalen Finanzausgleich wird eine angemessene Finanzausstattung der bayerischen Kommunen sichergestellt, damit diese ihre Aufgaben weiter erfüllen und Zukunftsinvestitionen tätigen können. Im Jahr 2021 stehen trotz Krise für Finanzausgleichsleistungen rund 10,36 Mrd. Euro zur Verfügung. Zusammen mit den Leistungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sind 2021 im Staatshaushalt insgesamt sogar rund 19 Mrd. Euro für die bayerischen Kommunen eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kerstin Schreyer
Staatsministerin